



## **Das Schöff:innenamt**

Leitfaden für Schöff:innen  
in der Strafgerichtsbarkeit

## Vorwort

Liebe Schöff:innen,

herzlich willkommen in der  
Berliner Justiz!

Auf Sie warten in den nächsten fünf Jahren spannende, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Aufgaben. Sie werden in der Hauptverhandlung das Richter:innenamt in vollem Umfang ausüben und an den dort zu treffenden Entscheidungen mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter:innen mitwirken. Gemeinsam entscheiden Sie über Schuld oder Unschuld einer angeklagten Person. Ich bin mir bewusst, dass die Wahrnehmung dieser wichtigen Aufgabe nicht nur zu zeitlichen Einschränkungen in Ihrem beruflichen und familiären Alltag führen kann, sondern mitunter auch emotional herausfordernd sein wird. Schließlich greifen Sie mit Ihren Entscheidungen stets in die Lebenswirklichkeit von Menschen ein. Umso mehr gilt Ihnen mein Dank und meine Anerkennung für Ihr ehrenamtliches Engagement.

Indem Sie Ihre Lebenserfahrung und ihr natürliches Rechtsverständnis in die strafgerichtliche Entscheidungsfindung einbringen, erfüllen Sie die Urteilsformel „Im Namen des Volkes“ mit Leben. Hierdurch stärken Sie einen Grundpfeiler unseres demokratischen Rechtsstaates und tragen zu einer breiteren Akzeptanz von Strafurteilen in der Bevölkerung bei.

Die nachfolgende Darstellung hat das Ziel, Ihnen einen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten als Schöffin bzw. Schöffe zu geben. Zugleich ermöglicht der Leitfaden eine kurze Einführung in die für Ihre Tätigkeit wichtigsten Vorschriften des Straf- und Strafverfahrensrechts. Damit soll Ihnen die Ausübung des Schöff:innenamtes erleichtert werden.

Ich wünsche Ihnen für Ihre neuen Aufgaben viel Erfolg.

Ihre 

Prof. Dr. Lena Kreck  
Senatorin für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung



## Inhalt

Grundsätzliches zum Schöff:innenamt	1
Ablauf eines Strafverfahrens und Aufbau der Strafgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland	2
Wann verhandelt das Amtsgericht, wann das Landgericht?	2
So verläuft die Hauptverhandlung – Der Kern des Strafverfahrens	3
Entscheidung des Gerichts – Geldstrafen und Freiheitsstrafen	5
Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende	8
Rechtsmittel gegen Urteile	9
Strafvollstreckung von Urteilen	9
Die Sozialberatung der Berliner Justiz – Beratungsangebot für Schöff:innen	10
Merkblatt für Schöff:innen	11

## Grundsätzliches zum Schöff:innenamt

Schöff:innen üben ein sehr wichtiges und verantwortungsvolles Ehrenamt aus. Sie wirken mit, wenn in einer Hauptverhandlung geklärt wird, ob eine angeklagte Person eine Straftat begangen hat oder von diesem Vorwurf freizusprechen ist. Das Amt ist verbunden mit wichtigen Rechten und Pflichten.

Dabei ist es besonders bedeutsam, dass Schöff:innen auch ohne eigene juristische Ausbildung den hauptamtlichen Richter:innen grundsätzlich gleichgestellt sind. Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage mit diesen gemeinsam mit gleichem Stimmrecht. Dadurch sollen einerseits die Lebens- und Berufserfahrung eingebracht und andererseits gerichtliche Entscheidungen für die Bevölkerung nachvollziehbar und transparent gemacht werden.

Schöff:innen sind an keinerlei Weisungen anderer Personen gebunden. Trotzdem sind sie bei der Ausübung des Richter:innenamtes nicht völlig frei, sondern stets Recht und Gesetz unterworfen. Sie müssen sich um Objektivität und Unparteilichkeit bemühen, dürfen also nicht etwa nach Gefühl oder aufgrund ihrer politischen, religiösen oder weltanschaulichen Ansichten entscheiden. Sie müssen streng beachten, was die Rechtsordnung vorschreibt. Dies wird ihnen – üblicherweise in der Beratung am Ende der Hauptverhandlung – von den Berufsrichter:innen im Einzelnen erklärt. Zu den wichtigsten Grundlagen eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens gehört,

dass eine angeklagte Person nur dann verurteilt werden darf, wenn das Gericht keine vernünftigen Zweifel mehr an der Täter:innenschaft hat, d.h. von der Schuld überzeugt ist. Ist es das nicht, so ist nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ (lateinisch: in dubio pro reo) freizusprechen.

Darüber hinaus hat eine angeklagte Person einen Anspruch auf ein faires Verfahren, d.h. insbesondere auf die Prüfung des Tatvorwurfes durch unabhängige und unvoreingenommene Richter:innen sowie Schöff:innen. Ist die angeklagte Person einer Schöffin oder einem Schöffen privat, beruflich oder aus sonstigen Gründen bekannt, sollte dies so bald wie möglich den hauptamtlichen Mitgliedern des Gerichts mitgeteilt werden, damit über die weitere Mitwirkung an der Hauptverhandlung entschieden werden kann.

Wichtig ist es schließlich, nicht den Eindruck der Befangenheit aufkommen zu lassen. Es muss alles vermieden werden, das geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an der Unparteilichkeit des Gerichts zu wecken, z.B. private Gespräche mit anderen Prozessbeteiligten oder prozessbezogene Meinungsäußerungen in oder außerhalb der Hauptverhandlung.

Näheres zu den Rechten und Pflichten der ehrenamtlichen Richter:innen ergibt sich insbesondere aus dem nachfolgenden Abschnitt „Die Hauptverhandlung als Kern des Strafverfahrens“ sowie aus dem „Merkblatt für Schöff:innen“ (Anlage).

## Ablauf eines Strafverfahrens und Aufbau der Strafgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland

Beteiligt sind Schöff:innen erst bei der gerichtlichen Hauptverhandlung vor dem Amts- oder Landgericht. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Strafverfahren jedoch bereits zwei wesentliche Abschnitte durchlaufen.

Im ersten Abschnitt – dem Vor- bzw. Ermittlungsverfahren – wird im Anschluss an eine (private oder amtliche) Anzeige untersucht, ob gegen eine beschuldigte Person hinreichender Tatverdacht besteht, d.h. eine spätere Verurteilung wahrscheinlich ist. Um dies festzustellen, können z.B. Zeug:innen vernommen, Personen oder Örtlichkeiten durchsucht, Beweismittel sichergestellt oder Blutproben entnommen und ausgewertet werden. Diese Ermittlungen leitet die Staatsanwaltschaft, bedient sich jedoch zu ihrer Durchführung meist der Polizei. Wird der hinreichende Tatverdacht verneint, etwa weil die Beweismittel nicht ausreichen, endet das Verfahren mit einer Einstellung. Anderenfalls erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage gegen die tatverdächtige Person. Üblicherweise übersendet sie dafür die Akten mit einer Anklageschrift an das zuständige Gericht. Die Staatsanwaltschaft hat unter bestimmten Umständen auch die Möglichkeit, stattdessen den Erlass eines Strafbefehls beim Gericht zu beantragen.

Nach Anklageerhebung beginnt der zweite Abschnitt eines strafrechtlichen Verfahrens, das Zwischenverfahren. Die angeschuldigte Person bekommt die Anklageschrift übersandt und erhält Gelegenheit, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Im Anschluss entscheidet das Gericht darüber, ob (und ggf. inwieweit) es den hinreichenden Tatverdacht bejaht. Ist das der Fall, eröffnet es durch einen Beschluss – noch ohne Mitwirkung der Schöff:innen – das Hauptverfahren, dessen Kernstück dann die anzuberaumende Hauptverhandlung ist. Anderenfalls lehnt es die Eröffnung des Hauptverfahrens ab.

## Wann verhandelt das Amtsgericht, wann das Landgericht?

Welches Gericht für das (Zwischen- und) Hauptverfahren zuständig ist, ergibt sich u.a. aus dem Gerichtsverfassungsgesetz. Danach entscheidet erstinstanzlich das Amtsgericht Tiergarten, bei dem in Berlin alle amtsgerichtlich zu bearbeitenden Fälle konzentriert sind, wenn keine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten ist. Neben der oder dem Vorsitzenden wirken hier in der Hauptverhandlung zwei Schöff:innen mit (Schöffengericht). Nur in Ausnahmefällen kommt noch ein Berufsrichter oder eine Berufsrichterin dazu (erweitertes Schöffengericht). Liegt die erwartete Strafe dagegen nicht über zwei Jahre Freiheitsstrafe, entscheidet ein Amtsrichter oder eine Amtsrichterin allein (Strafrichter).

Auf keinen Fall darf das Amtsgericht auf mehr als vier Jahre Freiheitsstrafe erkennen oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung anordnen (vgl. dazu die Darstellung der Maßregeln der Besserung und Sicherung im Abschnitt „Entscheidung des Gerichts, insbesondere bei Vorliegen einer Straftat“).

Wenn die erwartete Strafe über vier Jahren Freiheitsstrafe liegt, eine der beiden eben genannten Maßregeln in Betracht kommt, ein Fall besondere Bedeutung oder bestimmte im Gerichtsverfassungsgesetz genannte Delikte zum Gegenstand hat, so entscheidet das ebenfalls in Moabit gelegene Landgericht Berlin als erste Instanz. Dort sind große Strafkammern gebildet, die von einer oder einem Vorsitzenden geleitet werden. Dazu kommen in der Hauptverhandlung zwei Schöff:innen sowie ein weiterer Berufsrichter oder eine Berufsrichterin, wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit eines Falls und bei besonders schweren Straftaten gegen das Leben (wie beispielsweise Mord oder Totschlag) sogar zwei. Die für Tötungsdelikte zuständigen großen Strafkammern heißen Schwurgerichte. Für Entscheidungen über Berufungen (vgl. dazu den Abschnitt „Rechtsmittel gegen Urteile“) gegen amtsgerichtliche Urteile sind kleine Strafkammern beim Landgericht Berlin zuständig. Diese sind regelmäßig mit einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Schöff:innen besetzt und werden nur dann, wenn beim Amtsgericht das erweiterte Schöffengericht

entschieden hat, mit einem hauptamtlichen Richter oder einer Richterin ergänzt. Bei den Revisionsgerichten (Kammergericht, Bundesgerichtshof) wirken keine Schöff:innen mit.

### So verläuft die Hauptverhandlung - Der Kern des Strafverfahrens

Die Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gericht stellt den wichtigsten Teil des Strafverfahrens dar. Denn der Entscheidung über die Schuld und die ggf. zu verhängende Strafe darf nur das zugrunde gelegt werden, was hier erörtert und verhandelt worden ist. Daher kommt es insoweit auf den Inhalt der Akten nicht an.

Alle Schöff:innen werden vor ihrem ersten Einsatz in öffentlichen Sitzungen vereidigt. Diese Vereidigung ist für die gesamte Dauer des (maximal) fünfjährigen Ehrenamtes gültig. Der Wortlaut des Eides ist in der Nr. 7 des „Merkblatt für Schöff:innen“ (Anlage) abgedruckt. Pro Jahr sollen Schöff:innen an zwölf Sitzungstagen teilnehmen. Diese Zahl kann über- oder unterschritten werden. Sie erhöht sich, wenn eine Verhandlung unterbrochen und an einem anderen Tag fortgesetzt werden muss. Denn das Gericht muss von Beginn an bis zur Urteilsverkündung immer in derselben Zusammensetzung anwesend sein. Jede Hauptverhandlung beginnt mit dem so genannten **Aufruf der Sache**. Die oder der Vorsitzende stellt zunächst fest, ob alle

erforderlichen Personen erschienen sind, also vor allem die angeklagte Person – ggf. mit Verteidigung –, die Staatsanwaltschaft, Zeug:innen und Sachverständige. Im Anschluss werden die Personalien der angeklagten Person erfragt, um die Identität zu überprüfen. Danach verliest die Vertreterin oder der Vertreter der Staatsanwaltschaft aus der Anklageschrift den **Anklagesatz**. Der Anklagesatz schildert die vorgeworfene Tat aus der Sicht der Staatsanwaltschaft und nennt die dadurch verletzten Strafvorschriften. Das Verlesen dient dazu, allen Beteiligten und auch der regelmäßig zugelassenen Öffentlichkeit kenntlich zu machen, um was es in der Verhandlung gehen wird. Nun hat die **angeklagte Person das Recht, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern**. Dies bezeichnet das Gesetz als Vernehmung zur Sache. Es steht der angeklagten Person jedoch frei, sich zu äußern. Sie muss in keiner Weise zur Wahrheitsfindung beitragen oder sich selbst belasten. Hat die angeklagte Person nach Ansicht des Gerichts gelogen, darf dies zudem nicht negativ berücksichtigt werden, insbesondere nicht bei der Strafzumessung. Hatte die angeklagte Person Gelegenheit, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen, folgt die eigentliche **Beweisaufnahme**, die von Fall zu Fall unterschiedlich und mehr oder weniger umfangreich sein kann. Beispielsweise können jetzt Zeug:innen vernommen, Sachverständige gehört, Urkunden verlesen oder Fotos und Skizzen,

manchmal sogar der Tatort in Augenschein genommen werden. Neben anderen Prozessbeteiligten haben vor allem alle Mitglieder des Gerichts, also auch die Schöff:innen, das Recht, Fragen an angeklagte Personen, Zeug:innen und Sachverständige zu stellen. Dabei muss aber immer darauf geachtet werden, dass es sich wirklich nur um sachbezogene Fragen und nicht zugleich oder gar ausschließlich um Meinungs- oder Unmutsäußerungen handelt. Anderenfalls könnte der schon angesprochene Eindruck der Befangenheit entstehen, der zur Ablehnung und ggf. zum Ausschluss von der weiteren Mitwirkung und damit regelmäßig zum Scheitern („Platzen“) der Hauptverhandlung führen kann.

Nach dem **Abschluss der Beweisaufnahme** hält die Vertreterin oder der Vertreter der Staatsanwaltschaft und – soweit die angeklagte Person verteidigt wird – auch die Verteidigung einen Schlussvortrag (Plädoyers), in denen das Ergebnis der Hauptverhandlung aus jeweiliger Sicht zusammengefasst und bewertet wird.

Abschließend hat die angeklagte Person das Recht, sich selbst noch einmal zu äußern bzw. zu verteidigen. Zudem hat sie das **Recht auf das so genannte letzte Wort**, das ihr auf jeden Fall gewährt werden muss.

Das gesamte **Gericht zieht sich nun zur Beratung zurück**, um zu erörtern und zu erwägen, was die Hauptverhandlung zu dem von der Staatsanwaltschaft erhobenen Tatvorwurf ergeben hat. Diese

Beratung ist geheim, d.h. es dürfen nur die Mitglieder des Gerichts (und ggf. dem Gericht zur Ausbildung zugewiesene Personen) daran teilnehmen. Außerdem dürfen die Teilnehmenden über Verlauf und Inhalt der Beratung später nichts an Dritte weitererzählen. Wer dies trotzdem tut, kann sich sogar strafbar machen. In der Beratung muss zunächst entschieden werden, ob die angeklagte Person der Straftat sicher überführt ist. Ist das der Fall, ist zu überlegen, wie auf den begangenen Rechtsverstoß reagiert werden soll. Dafür sieht der Gesetzgeber eine Reihe von so genannten Rechtsfolgen vor, die im Einzelnen in dem nachfolgenden Abschnitt „Entscheidung des Gerichts, insbesondere bei Vorliegen einer Straftat“ dargestellt werden. Verbleiben dagegen letzte Zweifel, ist die angeklagte Person freizusprechen. Zur Klärung dieser Fragen muss jeder Richter und jede Richterin immer aufgrund der eigenen aus der Hauptverhandlung gewonnenen Überzeugung beitragen. Die Beratung endet mit einer Abstimmung über die entscheidungserheblichen Punkte. Insofern ist es besonders bedeutsam, dass zwar im Allgemeinen die absolute Mehrheit der Gerichtsmitglieder einschließlich der Schöff:innen für eine Entscheidung genügt, dass es hinsichtlich jeder für die angeklagte Person nachteiligen Entscheidung, die die Schuld und die Rechtsfolgen (beispielsweise bei der Strafzumessung) betrifft, aber stets einer Zwei-Drittel-Mehrheit bedarf. Das bedeutet konkret, dass beim Schöffengericht und bei der kleinen

Strafkammer mindestens zwei, beim erweiterten Schöffengericht und bei der großen Strafkammer in der Besetzung mit insgesamt vier Richter:innen mindestens drei und bei der großen Strafkammer in voller Besetzung zumindest vier Mitglieder des Gerichts von der Richtigkeit der Verurteilung überzeugt sein und für die deshalb angemessene Rechtsfolge stimmen müssen. Zu Einzelheiten der (ggf. erforderlichen) Berechnung der Stimmen wird auf die Nummer 5 des „Merkblatt für Schöff:innen“ (Anlage) verwiesen. Die aufgrund der Beratung schriftlich festgehaltene **Urteilsformel** (Tenor) wird schließlich von der oder von dem Vorsitzenden – wieder öffentlich – verkündet und mündlich begründet. An der regelmäßig innerhalb von fünf Wochen erforderlichen schriftlichen Begründung des Urteils sind die Schöff:innen dann nicht mehr beteiligt.

### Entscheidung des Gerichts - Geldstrafen und Freiheitsstrafen

Kommt die erforderliche Mehrheit für eine Verurteilung nicht zustande, so ist die angeklagte Person von dem Tatvorwurf freizusprechen. Soweit es im Laufe des Verfahrens zu bestimmten Strafverfolgungsmaßnahmen (z.B. Durchsuchungen oder Untersuchungshaft) gekommen ist, muss zudem darüber entschieden werden, ob die angeklagte Person dafür eine Entschädigung erhält.

Ist das Gericht dagegen der Überzeugung, dass die angeklagte Person einer Straftat schuldig ist, so hat es zu überlegen, wie es darauf reagieren soll. Meistens wird es entweder eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe verhängen.

**Die Geldstrafe** spielt in der Praxis eine besondere Rolle. Sie wird in der weit überwiegenden Anzahl aller Verurteilungen verhängt. Ihre Höhe im konkreten Fall ergibt sich durch die Anwendung des so genannten Tagessatzsystems. Dabei wird zunächst überlegt, wie groß das Unrecht der Tat und die Schuld der Täterin oder des Täters sind, und je nachdem eine mehr oder weniger große Anzahl von Tagessätzen festgelegt. Diese Anzahl muss mindestens fünf und darf in der Regel höchstens 360 betragen. Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht sodann unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der angeklagten Person. Dabei reicht der nach dem Gesetz zulässige Rahmen von einem Euro bis 30.000 Euro. Das bedeutet, dass eine Geldstrafe mindestens fünf Euro (= fünf Tagessätze zu je einem Euro) und höchstens 10,8 Millionen Euro (= 360 Tagessätze zu je 30.000 Euro) betragen kann.

Aus besonderen Gründen, z.B. wenn die Straftat ein nach Umfang und Intensität ungewöhnlich geringes Gewicht hat oder sich die Strafe sozial unverhältnismäßig hart auswirken würde, kann das Gericht auf die sofortige Verhängung der an sich unrechtsangemessenen Geldstrafe verzichten. Diese Geldstrafe wird zwar

nach den eben beschriebenen Vorgaben bestimmt, aber – wie dies auch bei Freiheitsstrafen möglich ist – gewissermaßen zur Bewährung ausgesetzt („vorbehalten“). Da das Gericht in diesem Fall verwarnt, wird diese Rechtsfolge Verwarnung mit Strafvorbehalt genannt. Kann eine verurteilte Person die Geldstrafe nicht bezahlen, so muss sie diese in einer Justizvollzugsanstalt „absitzen“. Die Länge dieser Ersatzfreiheitsstrafe richtet sich nach der Anzahl der verhängten Tagessätze, wobei einem Tagessatz – unabhängig von dessen Höhe – ein Tag Freiheitsstrafe entspricht. Da die Ersatzfreiheitsstrafe straf- und gesellschaftspolitisch unerwünscht ist und unnötigerweise die Haftanstalten mit verurteilten Personen füllt, die nicht gefährlich sind und eigentlich dort nicht hingehören, sollte bereits bei der Urteilsfindung darauf geachtet werden, dass die Gesamtsumme der Geldstrafe für die angeklagte Person tatsächlich bezahlbar ist. Bei bestimmten Delikten sieht das Gesetz als Sanktion allein eine **Freiheitsstrafe** vor. Bei besonders schweren Delikten kann oder muss auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt werden, z.B. bei Mord. Sonst beträgt das Höchstmaß einer Freiheitsstrafe grundsätzlich 15 Jahre, ihr Mindestmaß einen Monat. Diesen sehr weiten Strafrahmen schränkt das Gesetz jedoch häufig ein, und zwar je nach dem Gewicht eines Deliktes. Zum Beispiel darf die Freiheitsstrafe für einen Diebstahl höchstens fünf Jahre betragen. Dagegen wird ein Raub mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Eine Freiheitsstrafe stellt einen erheblichen Eingriff in das Leben eines Menschen dar. Deshalb wird Straftäter:innen, die zu Freiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahr verurteilt worden sind, noch eine Chance eingeräumt, sofern ihnen eine günstige Prognose gestellt werden kann. Günstige Prognose bedeutet, dass sie auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges in Zukunft keine Straftaten mehr begehen werden. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird dann zur Bewährung ausgesetzt. Unter besonderen Umständen ist das auch bei einer höheren Strafe zulässig, die allerdings zwei Jahre nicht übersteigen darf. Anderenfalls wird eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt. Wird der verurteilten Person die Bewährungschance gegeben, so kann sie für die Dauer der bis zu fünfjährigen Bewährungszeit einer Bewährungshelferin oder einem Bewährungshelfer unterstellt und ihr darüber hinaus z.B. die Zahlung einer Geldbuße auferlegt oder Weisungen erteilt werden. Sowohl bei Geld- als auch bei Freiheitsstrafen stellt sich das Problem, welche Höhe angemessen ist. Das Gericht darf nur eine Strafe verhängen, die der Schwere der Tat und der Schuld der angeklagten Person entspricht. Eine erste Wertung hat insoweit bereits der Gesetzgeber vorgenommen, indem er für die Strafzumessung je nach Delikt ganz verschiedene Strafrahmen vorgesehen hat, an die das Gericht gebunden ist. Innerhalb dieser Strafrahmen muss es jedoch alle für und gegen die angeklagte Person sprechenden Umstände abwägen.

Dabei hat das Gericht vor allem zu berücksichtigen:

- die Beweggründe und Ziele der Täterin oder des Täters, die Gesinnung (z.B. eine menschenverachtende oder rassistische), die aus der Tat spricht, und den bei der Tat aufgewendeten Willen, das Maß der Pflichtwidrigkeit,
- die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,
- das Vorleben der Täterin oder des Täters, insbesondere bestehende Vorstrafen,
- ihre oder seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und
- ihr oder sein Verhalten nach der Tat, besonders ihr oder sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen sowie einen Ausgleich mit der verletzten Person zu erreichen.

Es kann jedoch auch sein, dass das Gericht zwar davon überzeugt ist, dass die angeklagte Person ein Delikt begangen hat, aber trotzdem meint, dass eine Bestrafung nicht unbedingt erforderlich ist. Hält das Gericht beispielsweise die Schuld für gering oder für nicht schwer, kann das Verfahren – ggf. nach Erfüllung von Auflagen, etwa der Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnütze Einrichtung – eingestellt d.h. ohne Urteil beendet werden. In einigen Fällen hat eine angeklagte Person schon in einem anderen Verfahren eine Strafe erhalten oder zu mindestens zu erwarten, neben der eine weitere nicht mehr beträchtlich ins Gewicht fällt. Das Verfahren kann dann ebenfalls eingestellt werden.

Schließlich gibt es die Möglichkeit, anstelle der eben genannten Strafen oder neben ihnen auf so genannte **Maßregeln der Besserung und Sicherung** zu erkennen. Hierzu zählt die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus bei z.B. aufgrund einer krankhaften seelischen Störung oder einer tief greifenden Bewusstseinsstörung schuldunfähigen oder vermindert schuldfähigen Täter:innen, wenn sie infolge ihres Zustandes für die Allgemeinheit gefährlich sind. Erwähnenswert ist darüber hinaus die Einweisung (z.B. von Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigen) in eine Entziehungsanstalt und – insbesondere bei Verkehrsstraftaten – die Entziehung der Fahrerlaubnis.

Seit dem 1. Juli 2017 sieht das Strafgesetzbuch unter erleichterten Voraussetzungen vor, von angeklagten Personen erlangte Vorteile aus Vermögens- oder Eigentumsdelikten oder einen Wertersatz bei diesen abzuschöpfen. Auch darüber haben die Schöff:innen in der Hauptverhandlung mitzuzusprechen.

### Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Jugendliche (14 bis 17 Jahre alt) und Heranwachsende (18 bis 21 Jahre alt) sind häufig in ihrer Persönlichkeit noch nicht gereift. Sie sind auf der anderen Seite erzieherischen Maßnahmen eher zugänglich als Erwachsene. Deshalb kennt das Jugendgerichtsgesetz andere

Maßnahmen und Strafen als das Erwachsenenstrafrecht. Ist die Schuld der oder des Jugendlichen festgestellt, muss das Gericht entscheiden, ob es Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder Jugendstrafe anordnet. Die Jugendstrafe ist für Fälle vorbehalten, in denen entweder „schädliche Neigungen“ bei der oder dem Jugendlichen festgestellt werden oder die Schuld besonders schwer wiegt. Die Jugendstrafe beträgt höchstens fünf Jahre und bei Verbrechen, die im Erwachsenenbereich mit mehr als zehn Jahre Freiheitsstrafe bedroht sind, ist das Höchstmaß der Jugendstrafe zehn Jahre. Im Ausnahmefall kann das Gericht bei einer Verurteilung wegen Mordes eine Heranwachsende oder einen Heranwachsenden zu einer Jugendstrafe von bis zu 15 Jahren verurteilen. Sowohl beim Amtsgericht Tiergarten als auch beim Landgericht Berlin sind besondere Jugendgerichte (Jugendrichter und Jugendschöffengerichte einerseits, Jugendkammern andererseits) eingerichtet, die über Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender entscheiden und ggf. die speziellen jugendgemäßen Rechtsfolgen verhängen. Diese Gerichte sind unter bestimmten Umständen auch zuständig für Erwachsene, die durch eine Straftat Kinder oder Jugendliche verletzt oder unmittelbar gefährdet oder die gegen Vorschriften, die dem Jugendschutz bzw. der Jugenderziehung dienen, verstoßen haben.

Die Jugendschöff:innen (so heißen die Schöff:innen bei den Jugendgerichten) werden getrennt von den übrigen Schöff:innen gewählt. Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein. In den Jugendschöff:innenverfahren sollen jeweils ein Jugendschöffe und eine Jugendschöffin mitwirken. Die Art und Weise der Mitwirkung im Verfahren unterscheidet sich nicht vom Erwachsenenverfahren.

### Rechtsmittel gegen Urteile

Urteile des Amtsgerichts und des Landgerichts können innerhalb bestimmter Fristen von der angeklagten Person und der Staatsanwaltschaft mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsmitteln angefochten werden. Dann muss ein höheres Gericht darüber entscheiden, ob das Urteil der Vorinstanz aufgehoben, geändert oder aufrechterhalten wird. Rechtsmittel sind die **Berufung** und die **Revision**. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Rechtsmitteln besteht darin, dass bei der Berufung auch die Feststellung des Sachverhalts, also die Beweisaufnahme, regelmäßig wiederholt wird, während bei der Revision die tatsächlichen Feststellungen des unteren Gerichts unberührt bleiben, sofern sie ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Es wird lediglich überprüft, ob dieses Gericht das Gesetz auf den festgestellten

Sachverhalt richtig angewendet und keine Verfahrensfehler begangen hat. Gegen amtsgerichtliche Urteile können (wahlweise) beide genannte Rechtsmittel eingelegt werden. Die Berufung geht zur kleinen Strafkammer des Landgerichts, deren Urteile wiederum mit der Revision zum Kammergericht angefochten werden können. Wird gegen ein Urteil des Amtsgerichts Revision eingelegt, so geht diese direkt zum Kammergericht. Gegen erstinstanzliche Urteile der großen Strafkammern beim Landgericht ist dagegen ausschließlich die Revision zulässig, die zu einer Überprüfung des Urteils durch den Bundesgerichtshof führt.

### Strafvollstreckung von Urteilen

Wird das Urteil nicht angefochten, wird ein eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder wird das Urteil höchstrichterlich bestätigt, so erwächst es in Rechtskraft, d. h. es darf jetzt - von der überaus seltenen Wiederaufnahme des Verfahrens abgesehen - nicht mehr verändert werden. Ist eine Strafe verhängt worden, muss diese nun vollstreckt werden. Dafür ist die Staatsanwaltschaft als Strafvollstreckungsbehörde zuständig (bei Verurteilung von Jugendlichen oder Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht bleibt der Jugendrichter zuständig). Die Staatsanwaltschaft muss also die festgesetzte Geldstrafe Beitreiben. Falls die verurteilte Person die Geldstrafe nicht abzahlen kann, besteht für sie oder

ihn die Möglichkeit, einen Antrag auf Ableitung freier Tätigkeit (gemeinnützige Arbeit) zu stellen. Die freie Tätigkeit wird dann auf die Geldstrafe angerechnet (ein Tag Arbeit à sechs Stunden entspricht einem Tagessatz Geldstrafe). Bei Freiheitsstrafe ohne Bewährung oder Bewährungswiderruf muss die Staatsanwaltschaft die Inhaftierung der verurteilten Person in einer Justizvollzugsanstalt veranlassen. Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll die gefangene Person fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Zur Erreichung des Vollzugszieles werden insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen:

- die Unterbringung der gefangenen Person in Wohngruppen,
- die Aufarbeitung der jeweiligen Kriminalitätsfördernden (Persönlichkeits-) Defizite
- schulische und berufliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- die Zuweisung von Arbeit,
- die Anleitung zu sinnvoller Freizeitgestaltung und Sport,
- die Wiederherstellung bzw. Festigung sozialer Kontakte, beispielsweise zu nahen Angehörigen, durch Besuchs- und Schriftverkehr sowie Ausgang und Urlaub,
- die Unterstützung bei der Bewältigung bestehender Suchtprobleme,
- Maßnahmen sozialen Trainings und
- die sorgfältige Vorbereitung auf die Entlassung, um die Wiedereingliederung in

das Leben außerhalb des Justizvollzuges zu erleichtern.

(Jacobs 2022, auf der Grundlage der Arbeit von Prof. Dr. Sander 2004)

### Die Sozialberatung der Berliner Justiz - Beratungsangebot für Schöff:innen

Da Schöff:innen bei der Ausübung Ihres Amtes mitunter auch mit psychisch sehr belastenden Situationen konfrontiert werden, hält die Sozialberatung der Berliner Justiz im Rahmen eines Pilotprojekts ein Unterstützungs- und Beratungsangebot für Schöff:innen zur persönlichen Entlastung bei der Amtsausübung bereit.

Sie bietet Schöff:innen, die für die Berliner Justiz tätig sind, vertrauliche Beratung im Rahmen ihrer Amtsausübung an, um eigene schützende Ressourcen zu mobilisieren und damit möglichen traumatischen Folgen vorzubeugen.

**Sozialberatung der Berliner Justiz  
Rubensstraße 111,  
12157 Berlin-Friedenau,  
Tel.: 030-90166 555 (nur mit Termin)  
Mail: [kontakt@sozialberatung-justiz.berlin.de](mailto:kontakt@sozialberatung-justiz.berlin.de)**

## Anlage

### Merkblatt für Schöff:innen

Das Merkblatt soll den Schöff:innen als Hilfe dienen, die Aufgaben ihres Amtes den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wahrzunehmen. Es kann nicht alle Fragen beantworten. In Zweifelsfällen sollten sich Schöff:innen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Gerichts wenden.

#### 1. Ehrenamt

Das Schöff:innenamt ist ein Ehrenamt (§§ 31, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG –). Jeder Staatsbürger und jede Staatsbürgerin sind zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet. Über die Möglichkeit der Entbindung von dem Schöff:innenamt entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft (vgl. Nr. 8 Abs. 5, Nr. 10 Abs. 2).

#### 2. Unabhängigkeit

Schöff:innen sind wie Berufsrichter:innen nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind in ihrem Richter:innenamt an Weisungen nicht gebunden (Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, § 45 Abs. 1 Satz 1, § 25 Deutsches Richtergesetz – DRiG –).

#### 3. Unparteilichkeit

Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht der Schöff:innen wie der Berufsrichter:innen. Schöff:innen dürfen sich bei der Ausübung

ihres Amtes nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber den angeklagten Personen beeinflussen lassen. Sie haben ihre Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Fühlen sich Schöff:innen in ihrem Urteil den angeklagten Personen gegenüber nicht völlig frei oder liegt sonst ein Grund vor, der Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so haben sie das dem Gericht anzuzeigen. Dieses wird ohne die Schöff:innen darüber entscheiden, ob sie in dem Verfahren mitwirken können. In ihrem äußeren Verhalten müssen Schöff:innen alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere müssen sie vor, während und angemessene Zeit nach der Verhandlung jeden privaten Umgang mit den Verfahrensbeteiligten sowie mit deren Vertreter:innen und Angehörigen vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen. Zu eigenen Ermittlungen (Zeug:innenvernehmungen, Tatortbesichtigungen usw.) sind Schöff:innen nicht befugt.

#### 4. Stellung der Schöff:innen in der Hauptverhandlung

Schöff:innen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter:innen aus und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil wie

diese. Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichter:innen (§§ 30, 77 GVG). Schöff:innen nehmen an allen während der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichts teil, auch an solchen, die in keiner Beziehung zur Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Die Gerichtsvorsitzenden haben den Schöff:innen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an angeklagte Personen, Zeug:innen und Sachverständige zu stellen; jedoch können sie ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen. Die Vernehmung von Zeug:innen unter 18 Jahren wird allein von den Vorsitzenden durchgeführt; die Schöff:innen können jedoch verlangen, dass die Vorsitzenden den Zeug:innen weitere Fragen stellen. Wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeug:innen nicht zu befürchten ist, können die Vorsitzenden den Schöff:innen auch eine unmittelbare Befragung der Zeug:innen gestatten. Die Schöff:innen sind berechtigt und verpflichtet, selbst auf die Aufklärung derjenigen Punkte hinzuwirken, die ihnen wesentlich erscheinen (§ 240 Abs. 2, § 241 Abs. 2, § 241a der Strafprozessordnung – StPO –). Die Ergänzungsschöff:innen (vgl. Nr. 12) wohnen der Verhandlung bei. An der Beratung und an den zu erlassenden Entscheidungen nehmen sie, solange sie nicht für verhinderte Schöff:innen eingetreten sind, nicht teil. Im Übrigen haben sie dieselben Rechte und Pflichten

wie die an erster Stelle berufenen Schöff:innen; insbesondere ist ihnen ebenso wie diesen zu gestatten, Fragen an angeklagte Personen, Zeug:innen und Sachverständige zu stellen.

#### 5. Abstimmung

Zu jeder für die angeklagte Person nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat (die Bemessung der Strafe, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge, die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Aussetzung einer Maßregel zur Bewährung) betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Dem Gericht gehören stets zwei Schöff:innen an. Ist ein Berufsrichter oder eine Berufsrichterin beteiligt, müssen also mindestens zwei, sind zwei Berufsrichter:innen beteiligt, müssen mindestens drei, sind drei Berufsrichter:innen beteiligt, müssen mindestens vier Mitglieder des Gerichts für die Bejahung der Schuldfrage und für die auszusprechende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung stimmen. Zur Schuldfrage gehört auch die Frage nach solchen von den Strafgesetzen vorgesehenen Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen; sie umfasst nicht die Frage nach den Voraussetzungen der Verjährung. Im Übrigen entscheidet das Gericht mit absoluter Mehrheit der Stimmen. Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei



Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die für angeklagte Person nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzuge-rechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Stimmen also von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer zwei für ein Jahr Freiheitsstrafe, zwei für acht Monate Freiheitsstrafe und ein Mitglied für sechs Monate Freiheitsstrafe, so ist auf acht Monate erkannt. Bilden sich in der Strafrage zwei Meinungen, ohne dass eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung. Stimmen z. B. von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer drei für sechs Monate und zwei für vier Monate Freiheitsstrafe, so lautet die Strafe auf vier Monate. Ergibt sich bei dem mit zwei Richter:innen und zwei Schöff:innen besetzten Schöffengericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmgleichheit, so gibt die Vorsitzendenstimme den Ausschlag. Schöff:innen stimmen nach dem Lebensalter, Jüngere vor Älteren. Sie stimmen vor den Berufsrichter:innen. Richterliche Berichterstatter:innen stimmen allerdings vor den Schöff:innen. Vorsitzende stimmen zuletzt. Schöff:innen dürfen die Abstimmung über eine Frage nicht verweigern, weil sie bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben sind (§ 263 StPO, §§ 195 bis 197 GVG).

## 6. Amtsverschwiegenheit

Schöff:innen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit zu schweigen (§ 45 Abs. 1, § 43 des Deutschen Richtergesetzes - DRiG -).

## 7. Vereidigung

Schöff:innen werden vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Schöff:innen leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen: „Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des jeweiligen Bundeslandes und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“ Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber werden die Schöff:innen vor der Eidesleistung belehrt. Wer den Eid leistet, soll dabei die rechte Hand erheben. Geben Schöff:innen an, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, so sprechen sie die Worte: „Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer

ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des jeweiligen Bundeslandes und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“ Das Gelöbnis steht dem Eid gleich. Geben Schöff:innen an, dass sie als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wollen, so können sie diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen (§ 45 DRiG).

## 8. Unfähigkeit zu dem Schöff:innenamt

Das Schöff:innenamt kann nur von Deutschen versehen werden (§§ 31, 77 GVG). Unfähig zu dem Amt sind (§§ 32, 77 GVG):  
a) Personen, die infolge Richter:innenspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;  
b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann. Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 45 Abs. 1 Strafgesetzbuch - StGB -) verlieren Personen, die wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu Freiheitsstrafe

von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, automatisch für die Dauer von fünf Jahren. Personen, denen ein Gericht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für eine im Urteil bestimmte Zeit - höchstens jedoch für fünf Jahre - ausdrücklich aberkannt hat, verlieren ebenfalls für diesen Zeitraum die Fähigkeit zur Bekleidung des Schöff:innenamtes. Dies gilt jedoch nur, soweit die Fähigkeit nicht vorzeitig wiederverliehen worden ist (§ 45b StGB). Zum Verlust der Fähigkeit kann nach § 45 StGB jede Tat führen, die ein Verbrechen, d. h. eine Handlung ist, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist (§ 12 Abs. 1 StGB), oder bei der das Gesetz die Möglichkeit der Aberkennung ausdrücklich vorsieht (§ 45 Abs. 2 StGB), z. B. bei Staatsschutz- und Amtsdelikten (§§ 92a, 101, 358 StGB). Ausgewählten Schöff:innen, bei denen einer der vorstehend in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Unfähigkeitsgründe vorliegt, haben dies dem Gericht anzuzeigen. Ebenso ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald etwa nachträglich einer dieser Gründe eintritt. Die Mitteilung ist bereits in Zweifelsfällen erforderlich. In der Mitteilung ist dem Gericht über den Sachverhalt unter Beifügung etwaiger Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschluss usw.) zu berichten. Über die Entbindung von dem Schöff:innenamt aus den in Absatz 2 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der

Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöff:innen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

### 9. Nicht zu berufende Personen

Zu dem Schöff:innenamt sollen nicht berufen werden (§§ 33, 77 GVG):

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu dem Schöff:innenamt sollen ferner nicht berufen werden (§§ 34, 77 GVG):

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamt:innen, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter:innen und Beamt:innen der Staatsanwaltschaft, Notar:innen und Rechtsanwält:innen;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamt:innen, Polizeivollzugsbeamt:innen, Bedienstete

des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer:innen; 6. Religionsdiener:innen und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

Zu dem ehrenamtlichen Richter:innenamt soll nicht berufen werden (§ 44a DRiG), wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeitender des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitenden nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters bzw. einer ehrenamtlichen Richterin nicht geeignet ist.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem/ der Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm/ihr die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

### 10. Ablehnung des Amtes

Die Berufung zu dem Schöff:innenamt dürfen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

- a) Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats, des Europäischen Parlaments,

eines Landtags oder einer zweiten Kammer;

b) Personen, die als ehrenamtliche Richter:innen in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

c) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines Schöffen/ einer Schöffin an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter:innen tätig sind;

d) Ärzt:innen, Zahnärzt:innen, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger;

e) Apothekenleiter:innen, die keinen weiteren Apotheker/ keine weitere Apothekerin beschäftigen;

f) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

g) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;

h) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder eine(n) Dritte(n) wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Ablehnungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn Schöff:innen diese innerhalb einer Woche, nachdem sie von ihrer Einberufung in Kenntnis gesetzt

worden sind, dem Gericht gegenüber geltend machen; sind die Ablehnungsgründe später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist von einer Woche erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen (§§ 53, 77 GVG). Über ihre Entbindung von dem Schöff:innenamt aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 53 Abs. 2, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

### 11. Auslosung

Die Reihenfolge, in der die Schöff:innen an den Sitzungen des Schöffengerichts oder der Strafkammern teilnehmen, wird - hinsichtlich der Hauptschöff:innen für jedes Geschäftsjahr, hinsichtlich der Ersatzschöff:innen einmal für die gesamte Wahlperiode - im Voraus durch Auslosung bestimmt (§§ 45, 77 GVG).

Die Zahl der Hauptschöff:innen ist so zu bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG).

### 12. Heranziehung der Ersatzschöff:innen und der Ergänzungsschöff:innen

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen oder wenn zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöff:innen erforderlich wird, so werden Schöff:innen aus der

Ersatzschöff:innenliste herangezogen (§§ 47, 77 GVG).

Das gleiche gilt, wenn bei Verhandlungen von längerer Dauer die Zuziehung von Ergänzungsschöff:innen, die bei Verhinderung der an erster Stelle berufenen Schöff:innen einzutreten haben, angeordnet wird (§ 48 Abs. 1, §§ 77, 192 Abs. 2, 3 GVG).

Werden Hauptschöff:innen von der Schöff:innenliste gestrichen, so treten die Ersatzschöff:innen, die nach der Reihenfolge der Ersatzschöff:innenliste an nächster Stelle stehen, unter ihrer Streichung in der Ersatzschöff:innenliste an die Stelle der gestrichenen Hauptschöff:innen. Die Dienstleistungen, zu denen sie zuvor als Ersatzschöff:innen herangezogen waren, gehen vor (§ 49 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 5, § 77 GVG).

### **13. Entbindung von der Dienstleistung und Streichung von der Schöff:innenliste**

Das Gericht kann Schöff:innen auf Antrag wegen eintretender Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden. Wegen des im Grundgesetz verankerten Anspruchs auf den gesetzlichen Richter ist dies jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn jemand an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert ist oder wenn ihm die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann. Dies kann z. B. der Fall sein bei Erkrankungen mit Bettlägerigkeit oder Verhinderung durch

Wehrübung und Katastropheneinsatz. Berufliche Umstände begründen nur in Ausnahmefällen eine Entbindung von der Dienstleistung. Der Entbindungsantrag ist an den Gerichtsvorsitzenden oder die Gerichtsvorsitzende zu richten. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 54, 77 GVG). Schöff:innen werden von der Schöff:innenliste gestrichen, wenn ihre Unfähigkeit zum Schöff:innenamt eintritt oder bekannt wird, oder Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöff:innenamt nicht erfolgen soll (§ 52 Abs. 1, § 77 GVG). Über die Streichung entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöff:innen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG; vgl. Nr. 8 und 10). Soweit Schöff:innen aus dem Landgerichtsbezirk verzogen oder verstorben sind, ordnet das Gericht ihre Streichung aus der Schöff:innenliste an. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG). Zur Entlastung übermäßig beanspruchter Haupt- und Ersatzschöff:innen sind Schöff:innen auf ihren Antrag aus der Schöff:innenliste zu streichen, wenn sie während eines Geschäftsjahres an mehr als 24 Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen haben. Weiterhin sind Schöff:innen auf ihren Antrag zu streichen, wenn sie ihren Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk, in dem sie tätig sind, aufgeben (§ 52 Abs. 2 GVG). Über den Antrag entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der

betroffenen Schöff:innen. Die Entscheidung (§ 52 Abs. 2 GVG) ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG). Bei Hauptschöff:innen wird die Streichung aus der Schöff:innenliste erst für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Streichungsantrag bei der Schöff:innengeschäftsstelle eingeht. Ist Ersatzschöff:innen vor der Antragstellung bereits eine Mitteilung über ihre Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag zugegangen, so wird ihre Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam (§ 52 Abs. 2 § 77 GVG).

### **14. Enthebung aus dem Amt**

Schöff:innen sind ihres Amtes zu entheben, wenn sie ihre Amtspflichten gröblich verletzt haben (§ 51 Abs. 1, § 77 GVG). Dies kann bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen, Unerreichbarkeit oder Verweigerung der Eidesleistung in Betracht kommen. Auch das Eintreten für verfassungsfeindliche Ziele kann eine Amtsenthebung rechtfertigen; hierbei kann der Mitgliedschaft in einer - nicht nach Art. 21 Abs. 2 GG verbotenen - Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, eine besondere Bedeutung zukommen. Über die Amtsenthebung entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts auf Antrag des Richters oder der Richterin beim Amtsgericht bzw. bei Schöff:innen der Strafkammern auf Antrag des oder der

Vorsitzenden einer Strafkammer des Landgerichts durch Beschluss nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betroffenen Schöffen bzw. der betroffenen Schöffin; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 51 Abs. 2, § 77 GVG).

### **15. Versäumung einer Sitzung, Zuspätkommen**

Gegen Schöff:innen, die sich ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, wird ein Ordnungsgeld - das bis zu 1.000,00 EUR betragen kann - festgesetzt. Zugleich werden ihnen auch die verursachten Kosten auferlegt. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde erhoben werden (§§ 56, 77 GVG).

### **16. Fortsetzung der Amtstätigkeit**

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Schöff:innenwahlperiode hinaus, so ist die Amtstätigkeit bis zur Beendigung der Hauptverhandlung fortzusetzen (§§ 50, 77 GVG).

### **17. Entschädigung**

Die Schöff:innen können nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG - in der

jeweils geltenden Fassung (§§ 55, 77 GVG) für Zeitversäumnis, Aufwand und Nachteile bei der Haushaltsführung bzw. für Verdienstausfall entschädigt werden sowie Ersatz der Fahrtkosten und sonstiger Aufwendungen erhalten.

Die Entschädigung für Zeitversäumnis ist - anders als die Entschädigung für Verdienstausfall - nicht zu versteuern (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 31. Januar 2017, Az: IX R 10/16).

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei dem Gericht, bei dem die Schöff:innen mitgewirkt haben, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt grundsätzlich mit Beendigung der Amtsperiode, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Auf Antrag wird die Entschädigung durch Beschluss dieses Gerichts festgesetzt. Gegen den Beschluss ist Beschwerde zulässig, wenn der festgesetzte Betrag um mehr als 200,- EUR hinter dem beanspruchten Betrag zurückbleibt, oder wenn sie das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Sache in dem Beschluss zulässt. Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat; sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.

Anträge und Erklärungen (auch Beschwerden) können zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem die Schöff:innen mitgewirkt haben oder das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, abgegeben oder schriftlich bei diesem Gericht eingereicht werden.

